



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 41 (S. 640-641)**
Titel **Verfügung der Direktion des Gesundheitswesens
über Schutzimpfungen**
Ordnungsnummer
Datum 09.01.1964

[S. 640] Die Gesundheitsdirektion ,
gestützt auf die §§ 4–8 der Verordnung über die übertragbaren Krankheiten vom
4. August 1960/5. Oktober 1961/20. September 1962,
verfügt:

I. Die Kantonsapotheke liefert den im Kanton Zürich praxisberechtigten Ärzten und den
andern von der Direktion des Gesundheitswesens ermächtigten Impfstellen folgende
Impfstoffe unentgeltlich:

- a) Pockenvakzine für Skarifikation und
[Pockenvakzine] für intra- und subkutane Anwendung
BCG-Impfstoff, trocken
Impfstoffe zur aktiven Immunisierung gegen Diphtherie
[Impfstoffe zur aktiven Immunisierung gegen] Tetanus
[Impfstoffe zur aktiven Immunisierung gegen] Pertussis
[Impfstoffe zur aktiven Immunisierung gegen] Diphtherie-Tetanus
[Impfstoffe zur aktiven Immunisierung gegen] Diphtherie-Tetanus-Pertussis

b) oralen Impfstoff gegen Poliomyelitis. // [S. 641]

II. Bei Impfungen mit den unter I a aufgeführten Impfstoffen richtet der Kanton den
Ärzten und den andern ermächtigten Impfstellen folgende Entschädigungen aus:

- a) bei Impfungen im Sprechzimmer des Arztes
- | | | |
|--|-----|------|
| für jede Impfung | Fr. | 3.50 |
| für die Nachkontrolle einer Pockenschutzimpfung | " | 2.– |
| für jede Tuberkulinprobe in Zusammenhang mit BCG-Impfungen | " | 2.– |
- b) bei Serienimpfungen ausserhalb des Sprechzimmers des Arztes für
- | | | |
|--|---|------|
| jede Impfung | " | 2.50 |
| für die Nachkontrolle einer Pockenschutzimpfung | " | 1.– |
| für jede Tuberkulinprobe in Zusammenhang mit BCG-Impfungen | " | 1.50 |

III. Bei besonderen, von der Direktion des Gesundheitswesens angeordneten Aktionen
zur oralen Impfung gegen Poliomyelitis werden die beigezogenen Ärzte pauschal mit
Fr. 40.– je Stunde entschädigt.

Ausserhalb der von der Direktion des Gesundheitswesens angeordneten Aktionen
bleibt es den Ärzten überlassen, von den Impfungen eine angemessene Entschädigung
für die Abgabe des oralen Impfstoffes zu verlangen. Der Kanton richtet keine
Entschädigungen aus.



IV. Kollektive Impfungen gegen die Tuberkulose sollen der kantonalen Liga gegen die Tuberkulose überlassen werden, soweit sich nicht eine andere Art der Durchführung aufdrängt.

V. Diese Verfügung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1963 in Kraft. Sie ersetzt die Verfügung über die Schutzimpfungen vom 26. September 1962.

VI. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 9. Januar 1964.

Direktion des Gesundheitswesens:

Dr. U. Bürgi

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/18.08.2015]